

„Für eine nachhaltige und energieeffiziente Energiewirtschaft“

Berthold Müller-Urlaub, Präsident des B.KWK, im Gespräch über die Novellierung des KWK-Gesetzes, über 25-Prozent-Ziele und wie man sie erreichen kann.

Sie haben während des B.KWK-Kongresses mehrfach darauf verwiesen, dass ein 25prozentiger Anteil an der Stromerzeugung durch KWK-Anlagen bis 2020 möglich ist. Warum diese Vehemenz, Herr Müller-Urlaub?

Weil es das Ziel der Bundesregierung ist, dass sie im KWK-Gesetz 2009 festgeschrieben hat. Ein Ziel das wir entschieden unterstützen, zumal es unter unserer maßgeblichen Beteiligung am Entscheidungsprozess formuliert wurde.

Steht dieses Ziel in Frage?

Nein, aber es wird ohne die entsprechende Novellierung des KWK-Gesetzes verfehlt. So sieht es die unmittelbar vor unserem Bundeskongress veröffentlichte Studie von Prognos und Berliner Energieagentur. Sie sehen mit den jetzigen Rahmenbedingungen einen Ergebniskorridor zwischen 17 und 20,8 Prozent Anteil an der Stromerzeugung durch KWK-Anlagen für 2020. Das entspricht nicht den gesetzlichen Zielen. Demnach ist in der anstehenden Novellierung nach Rahmenbedingungen zu suchen, die dieses Ziel sichern.

Die Vertreter von Prognos und BMWi haben während der Konferenz auf Nachfrage darauf verwiesen, dass die Jahreszahl 2020 für das Erreichen der 25 Prozent im Gesetz nicht erwähnt wird.

Diese in der Diskussion gefallen Äußerungen muss man nicht überbewerten – aber auch nicht durchgehen lassen. Deshalb ist der Vorsitzende unserer Grundsatz AG, Dr. Meixner, ihnen auch entschieden entgegengetreten, in dem er auf die Begründung des KWK-Gesetzes und seine unmissverständlich auf das Jahr 2020 gerichteten Aussagen verwies. Eine Herangehensweise, in der man das Gesetz mit 20 Prozent KWK-Strom für 2020 auf gutem und ausreichendem Weg sieht, wäre – salopp gesagt – schon sehr „schräg“. Das erwarten wir auch nicht. Außerdem haben während der Podiumsdiskussion auch alle energiepolitischen Sprecher der im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien dieses 25-Prozent-Ziel als Gesetzesinhalt unterstrichen.

Wir sind jetzt in der Diskussion und wir freuen uns, mit unserer Jahrestagung diese jetzt öffentliche Diskussion durch die rechtzeitige Veröffentlichung der Prognos/BEA-Studie durch das BMWi eröffnet zu haben. Es geht nicht um 25 Prozent, sondern darum, wie wir sie bis 2020 gewährleisten. Deshalb müssen wir jetzt die Studie und ihre Schlussfolgerungen in unseren Gremien und gemeinsam mit allen Partnern genau analysieren.

Wie geht es jetzt weiter, wird der ursprüngliche Zeitplan eingehalten?

Vereinfacht gesagt, folgt der Studie jetzt der Zwischenbericht des BMWi, so dass danach der Referentenentwurf zur Novellierung des KWKG auf den Tisch des Bundeskabinetts kommt. Von Seiten des BMWi wurde uns während des Kongresses noch einmal versichert, dass die Bundesregierung an ihrem dafür vorgesehenen Zeitplan bis Ende des Jahres festhält.

Hat sich die Haltung der Bundesregierung zu KWK-Anlagen, deren Ausbau und Förderung deutlich verändert?

Durch die von der Bundesregierung im Frühjahr vollzogene - eigentlich zweite - Energiewende hat sich die Stellung der Energieerzeugung durch KWK deutlich verbessert. Dahinter steht die Einsicht, dass der Weg, hin zu einer von Erneuerbaren Energien getragenen Energieversorgung zwingend durch flexible und dezentrale Energieerzeuger flankiert werden muss.

Die enormen Schwankungen, welche die Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien notwendig begleiten, können mit höchster Effizienz gegenwärtig nur durch KWK-Anlagen ausgeglichen werden. Und mit Effizienz meine ich sowohl die Energie- als auch die Umwelteffizienz.

Hat sich das schon konkret niedergeschlagen?

Wie gesagt, das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz steht unmittelbar vor seiner Novellierung. Aber das Bundeswirtschaftsministerium hat bereits vor drei Monaten im Rahmen des Artikelgesetzes zur Neuregelung energierechtlicher Fragen ein deutliches Zeichen gesetzt. Es hat mit den zwei bereits dort beschlossenen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes einen, so meine ich, wichtigen ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Zum einen wurde die Antragsfrist für die KWK-Förderung von 2016 auf das Jahr 2020 verlängert. Zum anderen wurde die doppelte Deckelung für die Förderfrist für Anlagen > 50 kW verändert. Die Förderung dieser Anlagen läuft nicht mehr alternativ nach vier bzw. sechs Jahren oder 30.000 Volllastbenutzungsstunden aus. Als Kriterium für das Ende der Förderung zählt jetzt nur noch das Erreichen der 30.000 Volllastbenutzungsstunden. Dadurch wird es möglich, diese Anlagen flexibler zu betreiben, ohne vorzeitig die Förderung zu verlieren. Aber diese zwei Gesetzesänderungen setzen, so auch die Aussage des BMWi, nur ein Zeichen. Die eigentliche Novellierung steht noch vor uns.

Auf welche Forderungen werden Sie in den Diskussionen der nächsten Wochen besonders verweisen?

Eine Gesetzesnovellierung ist immer ein Prozess. Deshalb analysieren wir zunächst eingehend die Studie. Wir haben aber schon vorher auf aus unserer Sicht unumgängliche Punkte verwiesen: Erstens auf die Erhöhung des Zuschlags für hocheffizienten KWK-Strom um 0,7 Cent für alle Leistungsstufen. Zweitens auf die Erhöhung der Höchstgrenze des Zuschlags für den Ausbau der Wärmenetze von 20 auf 25 Prozent. Drittens auf das Wegfallen einer zeitlichen Begrenzung der Abnahme- und vergütungspflicht für KWK-Strom aus Anlagen mit mehr als 50 kW elektrisch, und viertens auf die notwendige Entbürokratisierung und radikale Vereinfachung der Förderung von Kleinst-KWK-Anlagen. Nebenbei bemerkt: Nach einer ersten Durchsicht decken sich einige dieser Punkte durchaus mit den Schlussfolgerungen im Fazit der Studie. Andere Aussagen der Studie, wie z.B. die, dass kleine KWK-Anlagen nicht wirtschaftlich seien, lassen sich für uns so nicht nachvollziehen und aufrechterhalten. Die in der Praxis zahlreich ausgeführte Anlagen und deren Wirtschaftlichkeitsrechnung sprechen da eine andere Sprache. Auch scheinen in der Studie z.B. Anlagen zwischen 2 MW und 20 MW deutlich zu kurz gekommen zu sein. Aber gerade in diesem Segment gibt es eine Investitionslücke, da hier der Steuervorteil kleinerer Anlagen nicht mehr greift. Dies aber nur als erste kurze Randbemerkungen. Es gibt jetzt viel zu analysieren, zu diskutieren und vorzuschlagen.

Welche Forderungen gehen über die Novellierung des KWKG hinaus?

Das betrifft zum Beispiel das EEG. Die gerade in Kraft getretene Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes 2012 gibt der Vermarktung von KWK-Strom aus Erneuerbaren Energien neue Chancen. Die Einführung einer Marktprämie und die Ergänzung eines Flexibilitätsbonus sind völlig neue Instrumente. Ihre praktische Anwendung wird zeigen, ob sie so hinreichend ausgestattet sind, dass der erwartete Zubau an KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien und damit die erwartete Verstromung von Biomethan erreicht wird oder ob diese Instrumente weiter verbessert werden müssen.

Als Hemmnis für die KWK sehe ich, dass mit dem EE-Gesetz 2012 die Förderung flüssiger Biomasse völlig entfallen ist.

Ein weiteres wesentliches Hemmnis besteht in der immer noch im Gesetz verankerten Auflage für Contractoren, den in ihren Anlagen für Unternehmen erzeugten Strom mit dem EEG-Zuschlag beaufschlagen zu müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es zweierlei KWK-Strom mit unterschiedlicher Wertigkeit geben soll. Nämlich einerseits den Strom, den ein Unternehmen in der eigenen Anlage für sich selbst erzeugt und andererseits den Strom, den ein Contractor im Auftrag eben dieses Unternehmens für das gleiche Unternehmen in der ausgelagerten, im Contracting betriebenen KWK-Anlage erzeugt. Dieser Unterschied stellt nach unserer Auffassung eine Diskriminierung der Contractoren dar.

Während des Kongresses unterstützte die Geschäftsführerin des europäischen KWK-Dachverbandes COGEN, Fiona Riddoch, sehr deutlich den Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie von EU-Energie-Kommissar Günter Oettinger. Dieser Entwurf ist aktuell sehr umstritten. Wie schätzen Sie die Situation ein?

Was heißt umstritten? Umstritten ist, ob wir das von der Kommission vorgegebene Ziel einer Energieeffizienzsteigerung von 20 Prozent bis 2020 schaffen. Welche Widerstände und Zweifel es dazu in Brüssel und den Mitgliedsländern gibt – darüber wurde in den vergangenen Tagen ausführlich in der Presse berichtet. Ich kann Frau Riddoch in ihrem Engagement, an diesem Ziel festzuhalten, nur unterstützen.

Auch in einem anderen Punkt teile ich die Auffassung von Frau Riddoch: Es mag weiter darüber nachgedacht werden, ob die Themen Energieeffizienz und KWK in der Richtlinie schon organisch genug oder noch zu separat behandelt werden, was die Durchführung deutlich erschwert. Fakt ist, dass die Richtlinie nach unserer Auffassung eine ganze Reihe von Vorschlägen enthält, mit denen wir weit mehr KWK-Potenzial erschließen können, als allein mit dem KWK-Gesetz. Ich denke dabei an die Erstellung nationaler Wärmepläne, an die Errichtung neuer Wärmekraftwerke mit hocheffizientem KWK-Block, die Pflicht zur Nachrüstung mit KWK bei Modernisierungen großer Anlagen, die Auflage für den Fernwärmebau bei Industriemodernisierungen und auch an die Einführung eines Gütesiegels für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen.

Zusammen mit unserem europäischen Dachverband COGEN unterstützen wir diese Richtlinie.

Kurzes Fazit eines Kongresses in Zeiten wichtiger KWK-Entscheidungen?

Zur richtigen Zeit mit den richtigen Themen! Der B.KWK konnte damit für alle Mitglieder und Partner in Wirtschaft und Politik seine Verantwortung als eine der führenden Stimmen zur KWK in Deutschland wahrnehmen. In den nächsten Wochen und Monaten geht es jetzt darum, den Prozess der Novellierung des KWK-Gesetzes aktiv mitzugestalten – ganz dem Kongressmotto folgend „für eine nachhaltige Energiewirtschaft“.

Das Gespräch führte für ENERGLOBE Dr. Frank Radtke.